

## **Motion zur Ausrichtung von Therapiegeldern für Autismus Therapien bei Kindern und Jugendlichen**

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, wie Therapien für Autismus betroffene Kinder und Jugendliche umfassend finanziert werden können.**

### **Begründung:**

Die frühzeitige Behandlung von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) bei Kindern ist entscheidend, um die besten Ergebnisse für die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder zu erzielen. Je früher die Diagnose und Intervention erfolgen, desto besser können Kinder ihre Fähigkeiten entwickeln und Herausforderungen bewältigen. Eine Früherkennung und somit eine frühzeitige Diagnosestellung ermöglicht den Beginn gezielter Interventionen. Verhaltenstherapie kann beispielsweise Kindern mit ASS helfen, soziale, kommunikative und auch adaptive Fähigkeiten zu erlernen. So können frühzeitige Interventionen dazu beitragen, dass Kinder besser in schulische und soziale Umfelder integriert werden. Oft ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Therapeuten, Lehrern und Eltern notwendig, um individuelle Bildungspläne zu entwickeln. Mit Sprach- und Ergotherapie können viele autistische Kinder ihre Sprache sowie ihre motorischen Fähigkeiten entwickeln. Auch Elterstraining spielt eine zentrale Rolle in der Behandlung von Kindern mit ASS. So können Eltern lernen, wie sie ihre Kinder bestmöglich fördern und in ihrer individuellen Entwicklung optimal unterstützen.

Frühzeitige Interventionen können folglich langfristig die Lebensqualität verbessern, indem sie Kinder dabei unterstützen, ihre sozialen Fähigkeiten, Kommunikation und Unabhängigkeit zu verbessern. Auch die Familien profitieren, da sie besser mit den Herausforderungen umgehen können, die eine ASS mit sich bringt. Es zeigt sich also insgesamt, dass eine ganzheitliche, individuell angepasste Behandlung, die so früh wie möglich beginnt, die besten Ergebnisse für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen bietet. Für den Staat bedeutet eine frühzeitige Intervention einen Erfolg in der Zukunft und folglich auf weniger Folgekosten.

In Liechtenstein gibt es derzeit keine Spezialärzte für Autismus. Deshalb ist die Invalidenversicherung (IV) auf die Expertise der Schweiz angewiesen. Weiter gibt es in Liechtenstein auch keine spezifischen Therapien für Autismus, abgesehen von allgemeinen Angeboten wie Psycho-, Physio- und Ergotherapie. Das HPZ und das Schulamt unterstützen bei der Früherziehung und durch Beratung die Eltern. Immer wieder kommt es bei den zuständigen Stellen zu Missverständnissen bezüglich Zuständigkeit und Finanzierung. Betroffene wenden sich an die Krankenkassen, IV, Schulamt oder auch an das HPZ, werden aber dann an die nächste Stelle weiterverwiesen. Ihre Anträge auf Kostenübernahme werden abgelehnt.

Die medizinischen Massnahmen und der Umfang der Übernahme von Leistungen sind in Liechtenstein im Gesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) Art. 3quater ff. sowie in der Verordnung über besondere Massnahmen geregelt. In der Durchführung stützt sich die Invalidenversicherung Liechtenstein insbesondere auf die Materialien aus der Invalidenversicherung Schweiz, deren Gesetzgebung Rezeptionsgrundlage für das Liechtensteinische Gesetz war. Seit der Weiterentwicklung der schweizerischen IV im Jahr 2022, sind die Rechtsgrundlagen aber nicht mehr identisch.

Im Kreisschreiben zu den medizinischen Massnahmen (KSME) (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6419/download>) an die IV-Stellen der Schweiz wird dazu wie folgt ausgeführt:

- „1201 Zur Durchführung medizinischer Massnahmen der IV sind zugelassen:
- Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen mit einem eidgenössischen Diplom oder mit einem von der FMH/SSO anerkannten äquivalenten ausländischen Diplom.
  - Personen, denen ein Kanton auf Grund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes erteilt hat, jedoch nur für Vorkehren, zu deren Durchführung sie auf Grund der Bewilligung befugt sind.
  - Chiropraktoren und Chiropraktorinnen (gemäss Art. 44 der Verordnung über die Krankenversicherung).“
- „1202 Medizinische Hilfspersonen mit einem anerkannten Diplom in Krankenpflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung oder Psychotherapie, welche die kantonalen Vorschriften betreffend die Berufsausübung erfüllen, sind – sofern eine ärztliche Anordnung vorliegt – ebenfalls zur Durchführung medizinischer Massnahmen ermächtigt.“
- „1203 Soweit die Behandlung einer selbständig tätigen medizinischen Hilfsperson übertragen wird, ist eine schriftliche Anordnung des/der die betreffenden Massnahmen überwachenden Arztes / Ärztin notwendig, in welcher Beginn, Dauer, Art und Umfang der durchzuführenden Massnahmen festgelegt sein müssen, mit dem Hinweis, dass die angeordneten Massnahmen Leistungen der IV betreffen. Bei unselbständig tätigen medizinischen Hilfspersonen tragen die verordnenden Ärzte/-innen die Verantwortung bezüglich der fachgerechten Durchführung der Massnahme.“
- „1204 Die IV-Stellen haben sich in jedem Fall zu vergewissern, ob die vorgeschlagene medizinische Hilfsperson eine von der kantonalen Behörde ausgestellte Bewilligung zur Berufsausübung besitzt.“

Die IV übernimmt ärztlich verordnete medizinisch-therapeutische Massnahmen, wenn sie zur Behandlung eines Geburtsgebrechens notwendig sind. Dazu zählen alle Massnahmen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen angezeigt und wirtschaftlich sind. Es wird regelmässig überprüft, ob die Massnahmen dem Therapieziel dienen und zur Eingliederung beitragen. Die Durchführung medizinischer Massnahmen darf, wie oben beschrieben, nur von zugelassenen medizinischen Fachkräften erfolgen. Ablehnungen von Leistungen durch die IV erfolgen, wenn die Massnahmen nicht von medizinischem Personal durchgeführt werden. Zum Beispiel gehört die Psychomotorik-Therapie, die von Pädagogen und Heilpädagogen durchgeführt wird, nicht zu den medizinischen Massnahmen im Sinne des ELG. Daher kann die IV Liechtenstein solche Therapien nicht wie die IV Schweiz finanzieren.

In der Schweiz erbringt die IV auch Leistungen für medizinisch-therapeutische Massnahmen zur Eingliederung in die Schule, ins Erwerbsleben oder in Erstausbildungen (Art. 12 IVG Schweiz). Unter diesem Titel werden in der Schweiz auch pädagogisch-therapeutische Massnahmen von pädagogisch geschultem Personal übernommen, das nicht in einem medizinischen, sondern pädagogischen Beruf tätig ist. Dieser Gesetzesartikel wurde in Liechtenstein nicht übernommen. Liechtenstein kennt einzig die medizinischen Massnahmen bei Geburtsgebrechen aus der IV bzw. dem ELG. Alle auf die Eingliederung in die Schule gerichteten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (auch von noch nicht schulpflichtigen Kindern) sind vom Art. 15b Schulgesetz erfasst und wären durch das Schulamt zu finanzieren. Allerdings werden diese auch dort nicht oder nicht vollumfänglich abgedeckt.

Da sowohl die Gelder für die medizinischen Massnahmen aus dem ELG wie auch die für pädagogisch-therapeutische Massnahmen aus dem Schulgesetz aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, müsste es möglich sein, eine Lösung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus Diagnose zu finden, ohne von einer Stelle zur nächsten verwiesen zu werden und um dann folglich durch das Raster zu fallen.

Vaduz, 04.11.2024

**Unterschrift Motionäre:**

Franziska Hoop

Bettina Petzold-Mahr

Johannes Kaiser

Daniel Seger

Wendelin Lampert

Sascha Quaderer

Nadine Vogewang

Sebastian Gasser

Albert Frick

Marin Zechter